



PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

zwischen dem Reitsportverein Köln-Rodenkirchen e.V., Industriestraße 127, 50996 Köln
(im Folgenden „Betrieb“ genannt)

und (im Folgenden „Einsteller“ genannt):

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Telefon

PLZ, Wohnort

E-Mail

§ 1 Vertragsgegenstand

Für die Einstellung des Pferdes _____ (Name des Pferdes)
wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box zur Nutzung überlassen.

Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

- a. Nutzungsüberlassung einer ☐ Außenbox ☐ Box mit Paddock ☐ Box mit großem Paddock
- b. Betreuung des Pferdes:
- Fütterung zweimal täglich mit Heu und Kraftfutter bzw. vom Einsteller in Portion bereitgestelltem Zusatzfutter. Sonstiges Zusatzfutter oder zusätzliche Futter-/Heu-Gabe mittags nur nach Vereinbarung und gegen Entgelt.
 - Ausmisten der Box und Einbringung von Stroh nach Vereinbarung zwei- bis viermal wöchentlich gegen Entgelt. An den übrigen Tagen mistet der Einsteller im Interesse des Pferdwohls selbst aus. Aufgrund von Urlaub oder Krankheit der Stallkräfte kann es zu Abweichungen kommen.
 - Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankungen oder Hufschäden.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ / läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des darauffolgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist.
- die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die vorstehende Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

Reitsportverein Köln-Rodenkirchen e.V.

Industriestraße 127 • 50996 Köln • Telefon: 0221 / 35 27 67 • info@rsv-rodenkirchen.de • www.rsv-rodenkirchen.de
Bankverbindung: Volksbank Köln Bonn eG • IBAN: DE19 3806 0186 7108 1420 19 • BIC: GENODE33BRS

§ 3 Pensionspreis

Der Pensionspreis mit den Leistungen gemäß § 1 beträgt _____ Euro monatlich.

Eine vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (Klinikaufenthalt, Turnierbesuch etc.) wird nicht mit dem Pensionspreis verrechnet.

Zusatzleistungen werden wie folgt vereinbart:

- Ausmisten der Box und Einbringung von Stroh:
☐ zweimal wöchentlich zu 60 € / Monat ☐ viermal wöchentlich zu 120 € / Monat
- Weitere (Zusatzfutter / Hobelspäne / Heurration mittags etc.) nach Vereinbarung gegen Aufpreis wie folgt:

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Für Einsteller und Reitbeteiligungen ist eine Mitgliedschaft im Reitsportverein Köln-Rodenkirchen e.V. verpflichtend. Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 14,50 € / Monat. Aufgrund stark gestiegener Preise für Futter, Heu und Einstreu wird zusätzlich eine Futterkostenumlage in Höhe von aktuell 15 € / Monat je Mitglied erhoben.

Erwachsene und jugendliche Mitglieder (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) müssen laut Satzung jährlich zwölf Arbeitsstunden leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Zusatzbeitrag von 10,00 € / Stunde zu zahlen. Jedes Mitglied erhält eine Arbeitskarte und ist für die Eintragung der geleisteten Arbeitsstunden (durch die Betriebsleitung oder den Vorstand) eigenverantwortlich zuständig. Die Karten sind zum Jahresende oder bei einer Kündigung zwecks Abrechnung der nicht geleisteten Arbeitsstunden unaufgefordert abzugeben.

§ 5 Reitstunden

Optional können Reitstunden gebucht werden. Eine aktive Teilnahme an den Schulreitstunden ist bei vorheriger Eintragung in das Online-Reitbuch (via App) gegen eine Gebühr von 10,00 € / Stunde möglich. Reitstunden mit Schulpferden des Betriebes werden zu den gängigen Mitglieder-Konditionen abgerechnet.

Angefallene Reitstunden werden nach vorheriger Ankündigung per E-Mail als 5er- oder 10er-Karte per Lastschrift abgebucht. Dabei werden Reitstunden, die nicht bis 12 Uhr am Vortag abgesagt wurden, ebenfalls abgerechnet.

§ 6 Zahlungsmodalität

Pensionspreis, Mitgliedsbeitrag und Umlagen werden zum Monatsanfang fällig, Reitstundengebühren nach vorheriger Ankündigung. Hierzu ermächtigt der Einsteller den Reitsportverein Köln-Rodenkirchen e.V. bis auf Widerruf, alle fälligen Zahlungen durch SEPA-Lastschrift einzuziehen: Gläubiger-ID: DE 42ZZZ00000354039

IBAN

BIC / Kreditinstitut

Kontoinhaber(in)

Datum / Unterschrift

Ein Lastschriftrückgang berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr in Höhe von 3,50 € für jede Mahnung sowie Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 7 Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

Die Aufrechnung des Pensionspreises mit einer Gegenforderung des Einstellers ist ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder wird vom Betriebsinhaber nicht bestritten.

Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

Reitsportverein Köln-Rodenkirchen e.V.

Industriestraße 127 • 50996 Köln • Telefon: 0221 / 35 27 67 • info@rsv-rodenkirchen.de • www.rsv-rodenkirchen.de
Bankverbindung: Volksbank Köln Bonn eG • IBAN: DE19 3806 0186 7108 1420 19 • BIC: GENODE33HAN

§ 8 Haftpflichtversicherung

Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Pferdehalter-Haftpflichtversicherung nachzuweisen:

Das Pferd ist aktuell versichert bei _____ (Name der Versicherung).

§ 9 Auskunftspflichten des Einstellers

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen:

Eigentümer des eingestellten Pferdes ist _____ (Name des Eigentümers).

Der Einsteller verpflichtet sich, sein Pferd gegen Herpes zu impfen. Außerdem versichert er, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Das Pferd ist zuletzt geimpft gegen ☐ Herpes ☐ Influenza ☐ Tetanus am (Impfdatum): _____

§ 10 Hufbeschlag und Tierarzt

Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nicht enthalten. Der Einsteller kann aber den Betrieb damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagschmied zu beauftragen.

Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 11 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder in der Box vorzunehmen. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 12 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

Vom Einsteller eingebrachte Gegenstände sind nicht über den Betrieb versichert und müssen vom Einsteller selbst versichert werden.

Eine Haftung des Betriebes – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Einsteller durch ein Verhalten des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Betriebes in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten und gesetzlicher Vertreter bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Der Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist.

§ 14 Nutzung der Reitanlage

Bei der Belegung der Halle, des Außenreitplatzes (je nach Witterungslage), der Weiden (in Eigenregie, ohne Weideservice) sowie des Paddocks hat der Schulbetrieb bzw. haben die Schulpferde grundsätzlich Vorrang.

Die Nutzung von Paddock und Weiden erfolgt nach Absprache mit der Betriebsleitung.

Das Longieren ist in der Halle und auf dem Reitplatz nur bei alleiniger Nutzung oder nach Absprache gestattet.

In den Schulstunden kann nach Absprache mit den Reitlehrer*innen ohne aktive Unterrichtserteilung mitgeritten werden. Dabei werden Reithalle und Außenreitplatz jeweils mit maximal sechs Reitenden gleichzeitig belegt.

§ 15 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Weitergehende Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen und Erklärungen irgendwelcher Art sind nicht getroffen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Hinweis zum Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten im Rahmen meiner Mitgliedschaft im Reitsportverein Köln-Rodenkirchen e.V. und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verwendet werden. Insbesondere werde ich per E-Mail vom Absender newsletter@rsv-rodenkirchen.de regelmäßig über wichtige Vereinsbelange informiert.

Dieses Einverständnis ist freiwillig und jederzeit widerrufbar. Nach Beendigung meiner Mitgliedschaft werden meine Daten gelöscht. Auf Wunsch wird ausführlich Auskunft über die Erhebung und Verwendung der Daten gegeben.

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Mitgliederverwaltung und das Online-Reitbuch verwendet werden.
- ☐ Die Vertragsbedingungen als Einsteller sowie die Mitgliedschafts- und Nutzungsbedingungen des Reitsportvereins Köln-Rodenkirchen e.V. habe ich zur Kenntnis genommen und stimme diesen im vollen Umfang zu.

Ort, Datum

Für den Betrieb:

Für den Einsteller:

Unterschrift

Unterschrift

1. Vorsitzender: Marc Limberg / **Stand:** 01.08.2026

Reitsportverein Köln-Rodenkirchen e.V.

Industriestraße 127 • 50996 Köln • Telefon: 0221 / 35 27 67 • info@rsv-rodenkirchen.de • www.rsv-rodenkirchen.de
Bankverbindung: Volksbank Köln Bonn eG • IBAN: DE19 3806 0186 7108 1420 19 • BIC: GENODE33BRS

Nutzungsbedingungen des Reitsportvereins Köln-Rodenkirchen e.V.

1. Geltungsbereich und Voraussetzungen

a) Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Nutzungen des Reitsportvereins Köln-Rodenkirchen e.V. (im Folgenden: der RSV), die sich aus dem Betreten der Anlage und der Nutzung der Einrichtungen ergeben, inklusive aller Angebote und Veranstaltungen des RSV für Mitglieder, Einstellende, Interessenten oder Besucher.

b) Gemäß Satzung des RSV sind die Anordnungen des Vereins, insbesondere die Stallordnung sowie die Reit- und Betriebsordnung zu befolgen.

c) Mitgliedsbeiträge, Preise, Umlagen und Gebühren sind in der RSV-Preisliste in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt.

d) Alle aktuell gültigen Dokumente sind einsehbar als Aushang am Stall oder auf der Homepage im Internet (www.rsv-rodenkirchen.de).

2. Weisungsbefugnis / Hausrecht

a) Der Geschäftsführende Vorstand des RSV (im Folgenden: der *Vorstand*) hat Weisungsbefugnis und Hausrecht auf der gesamten Anlage und den Einrichtungen des RSV.

b) Die vom RSV angestellte Betriebsleitung und die für den Schulbetrieb angestellten bzw. beauftragten Reitlehrer und Reitlehrerinnen (im Folgenden: die *Reitlehrer*) nehmen die Weisungsbefugnis und das Hausrecht im Auftrag des Vorstands wahr und sind berechtigt, Weisungen zu erteilen.

c) Den Anordnungen des Vorstandes und der vom Vorstand beauftragten Betriebsleitung und Reitlehrer ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht über Minderjährige verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.

3. Preise / Zahlungen

a) Die Leistungen des RSV sind grundsätzlich kostenpflichtig. Es gilt die Preisliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die ausgewiesenen Preise sind Bruttopreise, d. h. einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

b) Mitgliedsbeiträge, Gebühren für Reitstunden, Umlagen sowie Entgelte für Lehrgänge und Kurse, z. B. für Anfänger, Boxenmiete und Pension für Einstellende o. ä. sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

c) Rückzahlungen für gebuchte, aber nicht in Anspruch genommene Leistungen sind nicht vorgesehen. Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung gegenüber dem RSV ist ausgeschlossen.

4. Kündigung

a) Für die Kündigung gelten die Fristen, die in der Satzung für Mitglieder bzw. im jeweiligen Einstellungsvertrag für Einstellende genannt sind.

b) Der RSV ist zum Ausschluss von Mitgliedern bzw. zur fristlosen Kündigung eines Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn:

- ein Verstoß gegen die Satzung oder die unter Ziffer 1.b) genannten Regelwerke vorliegt,
- bei Schädigung / Gefährdung des Vereinsinteresses,
- bei unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten oder
- bei Zahlungsverzug um mindestens zwei Monate.

5. Haftung und Haftungsbegrenzungen

a) Der Aufenthalt auf der Anlage und die Nutzung der Einrichtungen des RSV erfolgen auf eigene Gefahr. Dies gilt für alle Personen (Mitglieder, Einstellende, externe Trainer, Bereiter, Besucher, Zuschauer, Angehörige etc., im Folgenden: der *Nutzer*) und außerdem für deren Pferde sowie andere mitgebrachte Tiere (z. B. Hunde).

b) Der Nutzer ist für sich selbst und das Verhalten seiner mitgebrachten Tiere bei allen Aktivitäten auf der Anlage, inklusive der An- und Abreise, selbst verantwortlich.

c) Der Nutzer erkennt an, dass der RSV für Unfälle, die der Nutzer während der Zeit des Aufenthaltes auf der Anlage sowie sonst im Zusammenhang mit der Ausübung des Reitsportes erleidet, eine Haftung nur insoweit übernimmt, als der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Person beruht, die beim RSV angestellt oder seitens des RSV beauftragt ist (Erfüllungsgehilfe). Für leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung des RSV und seiner Erfüllungsgehilfen auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

e) Der Nutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigte haftet für jeglichen Schaden, den er oder seine Tiere am Inventar (auch an den Hindernissen), an Gebäuden oder den Außenanlagen des RSV verursacht.

6. Sonstige Bestimmungen

a) Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden auf der Homepage des RSV (www.rsv-rodenkirchen.de) bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe kein Widerspruch, so ist die neue Fassung der Nutzungsbedingungen wirksam.

b) Etwaige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Nutzungsbedingungen des Reitsportvereins Köln-Rodenkirchen e.V.

7. Nutzungsbedingungen für den Schulbetrieb des RSV

a) Definition

Der *Schulbetrieb* umfasst die im Reitbuch ausgewiesenen Schulstunden, die von Reitlehrern erteilt werden, die der Vorstand beauftragt hat, sowie alle Übungseinheiten und Lehrgänge, die mit Schulpferden erteilt werden. Außerdem umfasst der Schulbetrieb die Versorgung und Bewegung der Schulpferde, auch auf vereinsinternen sowie externen Veranstaltungen.

b) Haftung

Die Teilnahme am Schulbetrieb geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Vereins für Schäden durch Unfälle beim Reiten oder während des Umgangs mit Schulpferden (u. a. beim Putzen, Satteln, Trensen, Füttern, Misten, Führen, z. B. bei Paddock- und Weidegängen, Arbeiten von Hufschmiedern, Sattlern, Physiotherapeuten, Tierärzten etc.) besteht ausschließlich im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

c) Voraussetzungen für die Teilnahme am Schulbetrieb

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schulbetrieb (im Folgenden: *Reitschüler*) haben selbst, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass der Teilnahme keine medizinischen Gründe entgegenstehen.

Sollte ein Reitschüler erkennbar erkrankt sein, so ist der RSV berechtigt, ihn vom Schulbetrieb auszuschließen.

Sollte sich im Rahmen der Teilnahme am Schulbetrieb herausstellen, dass ein Reitschüler die für den Reitsport notwendige persönliche Reife oder technische Fertigkeit auf absehbare Zeit nicht entwickeln kann, so behält sich der Verein vor, dessen Teilnahme am Schulbetrieb zu beenden.

d) Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme am Schulbetrieb ist eine Person berechtigt, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben hat. Außerdem ist ein vollständig und richtig ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular für das Online-Reitbuch erforderlich.

Der Reitschüler erkennt spätestens mit der Teilnahme am Schulbetrieb die Nutzungsbedingungen des RSV und die unter Ziffern 1.b) und 6. genannten Regelwerke an.

e) Gebühren

Die Teilnahmegebühren für den Schulbetrieb ergeben sich gemäß Ziffer 3. aus der jeweils aktuellen Preisliste und sind im Voraus zu entrichten.

f) Terminabsprache

Alle Reitschüler haben sich mindestens 30 Minuten vor Beginn einer Reitstunde auf der Anlage einzufinden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung der jeweiligen Unterrichtseinheit besteht nur, wenn der Reitschüler zu dieser pünktlich erscheint.

Der jeweils zuständige Reitlehrer ist im Interesse der übrigen Reitschüler berechtigt, verspätete Reitschüler vom Unterricht auszuschließen, wenn der Unterricht anderenfalls in seinem Zeitablauf oder inhaltlich gestört würde.

Die Abmeldung von einer Reitstunde hat bis spätestens 12 Uhr mittags des jeweiligen Vortages zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Abmeldung bleibt die Zahlungsverpflichtung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Leistung bestehen.

Wird die Erfüllung der Leistung aus einem Grund, den der Verein nicht zu vertreten hat, unmöglich, so hat der Reitschüler weder Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren noch auf Schadenersatz.

g) Anfängerunterricht und Einteilung

Reitanfänger können nach Verfügbarkeit Einzelunterricht in einem Anfängerkurs buchen, bis sie befähigt sind, an den Reitstunden in der Gruppe teilzunehmen.

Alle übrigen Reiterschüler, die bereits ausreichende Reitkenntnisse haben, werden in Gruppen zu üblicherweise sechs Reitenden unterrichtet. Die Schulpferde werden je nach Ausbildungsstand des Reiterschülers durch die Betriebsleitung bzw. den Reitlehrer zugewiesen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Pferd besteht nicht.

Der RSV behält sich aus organisatorischen Gründen vor, Unterrichtseinheiten zusammenzufassen.

h) Feiertage / Ferien

Der Unterricht findet in den Ferienzeiten sowie an gesetzlichen Feiertagen gemäß vorheriger Ankündigung / Bekanntmachung zu ggf. eingeschränkten Zeiten statt.